Drückjagdsaison. Viele Grünröcke mieten sich während dieser Zeit in Hotels ein. Das ist grundsätzlich kein Problem. Benimmt sich aber der Jäger oder dessen Jagdhund daneben, können beide obdachlos werden.

Ungemach *in der Unterkunft*

Der Jäger im Hotel

Dr. Heiko Granzin

Wer sich jagdlich motiviert in die Ferne begibt, hat ein paar Dinge zu bedenken. Im Unterschied zu den Wellnessurlaubern mit Cabrio, Badelatschen und Begleithund reist der Weidmann mit derbem Schuhwerk, hyperaktivem Terrier und „bösem Schießgewehr" an. Das mag nicht jeder Hotelier.

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es „Waltrauds veganes Wellnesshotel" daher unbenommen, die Buchungen von Jägern bereits im Vorfeld abzulehnen. Doch ist das Zimmer erst einmal gebucht, gibt es auch für den jagdfeindlichsten Wirt kein Zurück.

Aber dass Sie Jäger sind, müssen Sie weder gefragt noch ungefragt offenbaren. Denn: Bei Geschäften unter Privaten hat sich der Vertragspartner regelmäßig nicht für die Motive des anderen zu interessieren.

Bei der Buchung darf sogar gelogen werden, bis sich die Balken biegen. Lediglich dann, wenn der geplante Hotelaufenthalt unmittelbar Gesetzesverstößen dienen soll oder in vertragsfremder Weise genutzt wird, kann der Hotelier dem Gast die Türe weisen.

Das ist etwa der Fall, wenn das Hotelzimmer zur Kommandozentrale einer Einbrecherbande oder zum Erotikfilmstudio umfunktioniert wird. Die Jagd ist indes gesellschaftlich akzeptiert und gesetzlich erlaubt. Eine gültige Reservierung verschafft einen Anspruch auf das Zimmer.

Weigert sich die tierrechtlerische Pensionsbetreiberin gleichwohl beharrlich, den Schlüssel herauszurücken, ist – kurzfristig – guter Rat teuer. Vertragsbruch ist keine Straftat, und die herbeigerufene Polizei rückt unverrichteter Dinge wieder ab. In diesem Falle heißt es, gute Miene zum bösen Spiel machen. Würde bewahren, Abrücken, (teures) Ersatzhotel buchen und die Mehrkosten zzgl. Taxiaufwand etc. dem Gegner in Rechnung stellen.

„Reingeschmuggelte" Jagdhunde

Doch selbst die normale „jagdliche Nutzung" der Herberge kann zu Konflikten führen. Dicke Dreckklumpen von der Eingangstür bis zum Zimmer, der raubauzige Drahthaar, der es

Vom Gesetz her ist die im Hotelzimmerschrank aufbewahrte Jagdwaffe nicht zu beanstanden. Permanente Bewachung ist nicht nötig

sich klitschnass und dreckig auf dem Sofa gemütlich macht, oder (alles schon gesehen) zehn ausgeworfene Hasen werden in der Duschwanne ausgespült. All dies gehört nicht zum „vertragsgemäßen Mietgebrauch" und führt zu berechtigten Schadersatzansprüchen oder – im Wiederholungsfall – zum Rausschmiss.

Wenn die Mitnahme eines Hundes in der Hausordnung untersagt ist, stellt sich dessen „Hineinschmuggeln" nicht nur als Verstoß gegen die Hausordnung dar, sondern auch als Bruch des mit der Buchung eingegangenen Vertrages.

Wer sich hier bockbeinig zeigt, ist im Unrecht, teilt dann das Schicksal des Hundes und fliegt aus dem Zimmer. „Geblecht" werden muss trotzdem, denn der Wirt kann das Zimmer nicht mehr anderweitig an den Mann bringen.

Er kann sich zudem durchaus der Mithilfe der Polizei versichern. Diese setzt das Hausrecht des Gastgebers nach dessen Wünschen rechtlich ungeprüft um und verweist darauf, die Sache später vor dem Zivilgericht klären zu lassen.

Frühstücksbrötchen hamstern

Vor Drück- oder Treibjagden bleibt regelmäßig kaum Zeit, das Frühstücksbuffet im Hotel leerzufräsen. Wer schon vor der regulären Frühstückszeit zum Frühansitz die Herberge verlässt oder nach Auskatern des Rausches vom Schüsseltreiben erst erscheint, wenn alles abgefrühstückt ist, befindet sich im „Gläubiger-Annahmeverzug". Er hat dann weder Anspruch auf die sprichwörtliche „Extrawurst", noch auf eine anteilige Rückerstattung des Übernachtungspreises.

Der umgekehrte Fall: Ich gestehe, dass auch ich mir schon des Morgens heimlich die Taschen mit geschmierten Brötchen und gebratenen Würsteln für lange Drückjagdstunden vollgestopft habe.

Dies, wie auch das „Einsacken" der regelmäßig vorzufindenden Badhygieneartikel ist im Grunde genommen Diebstahl. Allerdings ein solcher, den die Beherbergungswirtschaft schon vorab finanziell einkalkuliert hat und auf das Stellen eines Strafantrages wohl verzichten wird. Und ohne einen solchen bleiben bei juristisch als „Diebstahl geringwertiger Sachen" einzuschätzender Straftaten die Ermittlungsbehörden untätig.

Noch ist alles sauber. Springt der verschmutzte, triefendnasse Hund nach der Jagd aufs Bett, gibt's Ärger

Anreise per Auto/Bahn mit der Waffe

Ärger mit Vater Staat droht auf Reisen regelmäßig eher wegen der notgedrungenermaßen provisorischen Verwahrung der Jagdwaffe. Nach § 13 Abs. 6 WaffG darf ein Jäger „im Zusammenhang" mit der Jagd die Schusswaffe „nicht schussbereit", d.h. vollständig ungeladen führen. Die unmittelbare An- oder Abreise zur Jagd ist jedenfalls als entsprechender Zusammenhang zu sehen, sodass die Waffe sogar ohne Transportbehältnis und damit zugriffsbereit geführt werden kann.

Auch was die Entfernung oder Reisezeit anbelangt, hat

Jäger und Hund müssen im Hotel einige Selbstverständlichkeiten berücksichtigen. Per se darf sie der Wirt nicht ablehnen

der Gesetzgeber keine Obergrenze eingeführt. Wer unbedingt will, kann auf der Fahrt von Flensburg nach Garmisch-Patenkirchen den Schießprügel offen auf dem Rücksitz liegen lassen – vorausgesetzt, er beginnt nach dem Aussteigen auch unmittelbar mit der Jagd.

Wird erst im Hotel eingecheckt und am kommenden Morgen geweidwerkt, ist der rechtliche Zusammenhang des Führens der Waffe mit der Jagd nicht mehr gegeben. Hierbei handelt es sich stattdessen um ein Führen der Waffe zu Transportzwecken, wobei die Waffe „nicht schuss- und nicht zugriffsbereit" sein darf.

In dieser Situation ist das Verstauen der ungeladenen Waffe im Futteral und das Verschließen desselben mit Vorhängeschlösschen oder Kabelbinder erforderlich.

Ein sicheres Verschließen des Transportbehältnisses bietet sich auch bei Reisen mit der Bahn an – für den, der sich traut. Die Beförderungsbedingungen der DB AG enthalten unter der Ausnahme von Berufswaffenträgern oder Waffenscheininhabern (nicht Waffenbesitzkarteninhabern) ein generelles Mitnahmeverbot von Schusswaffen. Wer trotzdem den Stau auf der Autobahn gegen die Verspätung der Deutsche Bahn eintauschen möchte, kann sich allerdings straflos hierüber hinwegsetzen.

Die DB AG ist ein Privatunternehmen und deren Beförderungsbedingungen haben keinen Gesetzescharakter. Wer sich erwischen lässt, fliegt schlichtweg raus und verliert seinen Beförderungsanspruch. Unangenehm und peinlich genug, um es nicht darauf ankommen zu lassen.

Also besser risikominimierend die Bekleidung betont „unjagdlich" wählen und den Waffenkoffer mit einem Aufkleber vom Billardclub verschönern – „Fertig ist die Laube."

Büchse unter angemessener Aufsicht

Im Hotel angekommen darf die Waffe über Nacht nicht im Auto gelassen werden. Das gilt selbst dann, wenn dieses alarmgesichert ist und der übellaunige Jagdhund im Innenraum auf Langfinger lauert. Der Gesetzgeber erachtet im Rahmen von Jagdreisen die Verwahrung unter „angemessener Aufsicht" für ausreichend.

Das bedeutet aber nicht, dass 24 Stunden lang jemand auf die Zimmertür starren müsste. Die generelle Aufsicht des Hotelpersonals über das Gebäude ist ausreichend, sofern die Waffe im Transportbehältnis verbleibt oder ggf. im Kleiderschrank eingeschlossen wird.

Mittlerweile ist auch die Entfernung und Mitnahme eines wesentlichen Waffenteils (keine Munition) zu Sicherungszwecken waffenrechtskonform (aber nicht verpflichtend). Da sich kaum jemand die Basküle oder das Laufbündel der Doppelbüchse in den Lodenjanker stecken wird, reduziert sich der Anwendungsbereich dieser Erlaubnis bei Repetier-Langwaffen auf den Verschluss.

Die höchstrichterlich nicht geklärte Frage, wie das Mitführen der Waffe im alkoholisierten Zustand (etwa nach dem Schüsseltreiben) im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu bewerten ist, stellt sich allerdings auch für Waffenteile. Und wenn sich jemand beschwipst den Verschluss seiner Waffe klauen lässt, „dann kann er so richtig was erzählen."

Fotos: Hans Jörg Nagel

Ist der Grünrock direkt auf dem Weg zur Jagd, darf er die Waffe so transportieren – egal wie weit die Fahrt geht

Die DJZ gibt Ihnen Recht!

Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechts-beratung@paulparey.de) rund 450 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall" sinngemäß wieder:

In meinem Revier hat „pünktlich" zur Brunft der Landwirt einem Wanderschäfer das Einkoppeln seiner Schafe erlaubt. Die Herdenschutzhunde bellen ohne Unterlass, und das Rotwild ist weg. Was kann ich da machen?

Unsere Antwort: Offen gesagt ist hier kurzfristig guter Rat teuer. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Schafhaltung ist – auch mit Herdenschutzhunden – eine legale und erwartbare landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise. Gegen die dem Schäfer gegebene Erlaubnis kann man daher rechtlich nichts machen. Allerdings hat auch der Jagdverpächter die Pflicht, Störungen des Jagdbetriebes zu Lasten des Jagdpächters als Vertragspartner soweit möglich zu vermeiden.
Die in der Tat rücksichtslose Vorgehensweise unmittelbar zur Brunft sollte gegenüber der Jagdgenossenschaft schriftlich abgemahnt und für den Wiederholungsfall die Kürzung der Jagdpacht oder sogar Kündigung des Vertrages angedroht werden. Idealerweise nimmt sich der Jagdvorstand den rücksichtslosen Landwirt im Interesse aller anderen Jagdgenossen kräftig „zur Brust".